

Ihre Zeichen

Ihr Scheiben vom

Unsere Zeichen

Tag

Fi

06.02.2020

Amtliche Bekanntmachung

Satzung Nr. 1 der Gemeinde Wehringen über besonderes Vorkaufsrecht nach dem BauGB

Der Gemeinderat Wehringen hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 die 1. Satzung der Gemeinde Wehringen über besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Diese Satzung gilt für Grundstücke im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Fa. Hoechst AG“ der Gemeinde Wehringen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung Nr. 1 der Gemeinde Wehringen über besonderes Vorkaufsrecht nach dem BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung Nr. 1 der Gemeinde Wehringen – Nördl. Hauptstraße 18, 86517 Wehringen – über besonderes Vorkaufsrecht nach dem BauGB bei der Gemeinde Wehringen – Nördl. Hauptstraße 18, 86517 Wehringen, Zimmer 9 – während der üblichen Geschäftszeiten einsehen.

Wehringen, den 06.02.2020
Gemeinde Wehringen


Manfred Neffinger,
1. Bürgermeister

